



Verordnung über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung

vom 12. Juni 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992²

Im ganzen Erlass wird «EZV» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Gliederungstitel vor Art. 75

4. Kapitel: Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 75 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist ermächtigt, die Inhaber und Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

¹ SR 172.010

² SR 231.1

2. Topographengesetz vom 9. Oktober 1992³

Art. 12 Hilfeleistung durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Die Hilfeleistung durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit richtet sich nach den Artikeln 75–77h des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴.

3. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁵

Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Gliederungstitel vor Art. 70

3. Kapitel: Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 70 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bevorsteht.

4. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁶

Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Gliederungstitel vor Art. 46

5. Abschnitt: Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 46 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist ermächtigt, die Rechtsinhaberin eines hinterlegten Designs zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bevorsteht.

³ SR 231.2

⁴ SR 231.1

⁵ SR 232.11

⁶ SR 232.12

5. Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013⁷

Gliederungstitel vor Art. 32

5. Kapitel: Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Art. 32 Abs. 1

¹ Für die Hilfeleistung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) gelten die Artikel 70–72h MSchG⁸ sinngemäss.

6. Strafgesetzbuch⁹

Art. 246 erster Abs.

Wer amtliche Zeichen, die die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, zum Beispiel Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Stempel der Fleischschau, Marken des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

7. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹⁰

Art. 2 Abs. 2

² Soweit das Bundesrecht dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kontrollkompetenzen in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a zuweist, ist das BAZG ermächtigt, bei Widerhandlungen Ordnungsbussen zu erheben. Es überweist die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, wenn die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt wird.

⁷ SR 232.21

⁸ SR 232.11

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 314.1

8. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹¹ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

Art. 5 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Aufgaben der Polizeiverbindungsleute an die Verbindungsleute des BAZG delegieren. Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sind die Verbindungsleute des BAZG im Rahmen der von fedpol übertragenen Aufgaben den Polizeiverbindungsleuten bezüglich des Zugriffs auf Informationssysteme und der Berechtigung zur Datenbearbeitung gleichgestellt.

9. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011¹²

Art. 20 Abs. 2 und 3

² Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) meldet Feststellungen, die einen Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz begründen, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

³ Das BAZG ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Dopingmittel an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle beizuziehen. Diese nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle und das BAZG zur Untersuchung beiziehen.

10. Bundesgesetz vom 16. März 2012¹³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Art. 27 Abs. 1

¹ Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁴ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁵ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt

¹¹ SR 360

¹² SR 415.0

¹³ SR 453

¹⁴ SR 631.0

¹⁵ SR 641.20

für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁶ über das Verwaltungsstrafrecht.

11. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁷

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 27 Absatz 2, die bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁸ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁹ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

12. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008²⁰ über die militärischen Informationssysteme

Art. 16 Abs. 2 Bst. c

² Die Gruppe Verteidigung und die für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen geben aus ihrem Bereich die Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

- c. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, soweit dies für den unterstützenden Einsatz von Angehörigen der Armee notwendig ist;

13. Waffengesetz vom 20. Juni 1997²¹

Art. 22c Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) überprüft stichprobenweise, ob die Angaben im Begleitschein mit den auszuführenden Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder der Munition übereinstimmen.

¹⁶ SR 313.0

¹⁷ SR 455

¹⁸ SR 631.0

¹⁹ SR 641.20

²⁰ SR 510.91

²¹ SR 514.54

Art. 36 Abs. 2

² Das BAZG untersucht und beurteilt Übertretungen dieses Gesetzes bei der Durchführung im Reiseverkehr und beim Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet.

Art. 40 Abs. 4

⁴ Er kann Vollzugsaufgaben dem BAZG übertragen.

14. Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016²²

Art. 55 Abs. 2 und 3

² Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Einfuhrbewilligungspflicht (Art. 7 Abs. 3) und über die Beschränkung der Ausfuhr (Art. 31 Abs. 2 Bst. i) werden vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) verfolgt und beurteilt.

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 und eine durch das BAZG zu verfolgende Widerhandlung dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet. Das BAZG kann die Strafe angemessen erhöhen.

Art. 64 Abs. 3

³ Ungeachtet der Geheimhaltungspflicht stellt das BAZG dem BWL, den Fachbereichen, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen der Wirtschaft Belege und Daten zur Verfügung, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist.

15. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996²³

Art. 28 Abs. 2

² Soweit notwendig können sie bei ihren Kontrollen die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden, die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sowie den Nachrichtendienst des Bundes beziehen.

²² SR 531

²³ SR 514.51

16. Zollgesetz vom 18. März 2005²⁴

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «EZV» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Bst. c

Dieses Gesetz regelt:

- c. die Erhebung der Abgaben nach nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen, soweit sie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) obliegt;

Gliederungstitel vor Art. 91

5. Titel: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

1. Kapitel: Organisation und Personal

Art. 91 Sachüberschrift

BAZG

Art. 112 Abs. 2 Bst. c

² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- c. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-, verwaltungsstraf- und strafrechtliche Sanktionen aus dem Zuständigkeitsbereich des BAZG;

17. Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986²⁵

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 15 Abs. 2

² Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit veröffentlicht den Gebrauchstarif.

²⁴ SR 631.0

²⁵ SR 632.10

18. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «EZV» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3

² Von der Steuer sind befreit:

3. die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG²⁷), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) abgeschlossen wurde;

19. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969²⁸

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2

- II. Behörden
- Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erlässt hinsichtlich der Abgaben auf Tabakfabrikaten (Tabaksteuer, Zoll, Mehrwertsteuer) alle Weisungen, Verfügungen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind. Es ist ermächtigt, den im Register der Hersteller, Importeure und Rohmaterialhändler eingetragenen Firmen Weisungen über die für die Abgabenerhebung und -rückerstattung sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Angaben, Nachweise und Vorkehren zu erteilen

²⁶ SR 641.20

²⁷ SR 631.0

²⁸ SR 641.31

20. Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006²⁹

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 5 Steuerbehörde

Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

21. Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996³⁰

Art. 3 Steuerbehörde

Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Es vollzieht alle Massnahmen, die dieses Gesetz vorsieht, und erlässt alle dafür erforderlichen Weisungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 40 Abs. 2

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

22. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996³¹

Art. 5 Abs. 1

¹ Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Es vollzieht alle Massnahmen, die dieses Gesetz vorsieht, und erlässt alle dafür erforderlichen Weisungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist.

²⁹ SR 641.411

³⁰ SR 641.51

³¹ SR 641.61

Art. 38 Abs. 4

⁴ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 42 Abs. 2

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

23. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011³² über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Art. 45 Abs. 2 und 3

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

³ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 42 oder 43 und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.

24. Scherwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997³³

Art. 20 Abs. 4

⁴ Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Abgabe und einer durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese ist angemessen zu erhöhen.

Art. 22 Strafverfolgung durch das BAZG

Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁴ über das Verwaltungsstrafrecht durch das BAZG verfolgt und beurteilt.

³² SR 641.71

³³ SR 641.81

³⁴ SR 313.0

25. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932³⁵

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «EZV» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bund erteilt Brennereikonzessionen zur Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser, welche das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) übernehmen kann (Konzessionen mit Übernahmerecht), und Brennereikonzessionen zur Herstellung von Spezialitätenbrand und zur Herstellung gebrannter Wasser auf fremde Rechnung, welche das BAZG nicht übernimmt (Konzessionen ohne Übernahmerecht).

26. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³⁶

Art. 72 Abs. 5

⁵ Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie die zuständigen Polizeiorgane des Bundes beziehen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

27. Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010³⁷

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Zollverwaltung» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) gibt die Vignette heraus. Es erhebt die Abgabe an der Grenze und im Ausland.

³⁵ SR 680

³⁶ SR 732.1

³⁷ SR 741.71

28. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³⁸

Art. 23i Abs. 3

³ Das BAV kann vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit für eine festgesetzte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Interoperabilitätskomponenten verlangen.

29. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³⁹

Art. 38 Abs. 2

² Die Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und der Polizei können die vom Bunde subventionierten Zivilflugplätze unentgeltlich benutzen, soweit dadurch die zivile Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

30. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁴⁰

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «EZV» ersetzt durch «BAZG», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 62b Abs. 1

¹ Das Institut und das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sind nach einer Interessenabwägung berechtigt, der Inhaberin oder dem Inhaber einer Betriebsbewilligung oder einer Zulassung für Arzneimittel sowie jeder Person, die ein Medizinprodukt in Verkehr bringt, nach diesem Gesetz gesammelte, vertrauliche Daten im Einzelfall bekannt zu geben, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴¹ über den Datenschutz, sofern diese Massnahme für notwendig erachtet wird, um einen mutmasslichen illegalen Heilmittelhandel aufzudecken und zu bekämpfen.

³⁸ SR 742.101

³⁹ SR 748.0

⁴⁰ SR 812.21

⁴¹ SR 235.1

31. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁴²

Art. 61a Abs. 4 und 5

⁴ Verfolgende und urteilende Behörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

⁵ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 und einer anderen durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen einen Erlass des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verurteilte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

32. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014⁴³

Art. 62 Abs. 4 Bst. c und 5 Bst. c

⁴ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Behörden Daten im Informationssystem des BLV online bearbeiten:

- c. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG); zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 38 Absatz 1;

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die folgenden Stellen die nachstehenden Daten im Informationssystem des BLV online abrufen:

- c. das BAZG: Daten zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 38 Absatz 1;

Art. 66 Abs. 3 und 4

³ Das BAZG und das BLV verfolgen und beurteilen in ihren Zuständigkeitsbereichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

⁴ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 3 durch das BAZG sowie eine andere durch das BAZG zu verfolgende Widerhandlung dar, so wendet das BAZG die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe an; es kann diese angemessen erhöhen.

⁴² SR 814.01

⁴³ SR 817.0

33. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁴⁴

Art. 175 Abs. 3

³ Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 2 und einer anderen vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu verfolgenden Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

34. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁴⁵

Art. 24 Abs. 4

⁴ Das BLV bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Ein-, Durch- und Ausfuhrstellen.

Art. 52 Abs. 2 und 3

² Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁴⁶ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴⁷ vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

³ Liegt bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten ausserhalb der zugelassenen Grenzkontrollstellen gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 vor, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Widerhandlungen.

35. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁴⁸

Art. 21 Abs. 2

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁴⁹ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁵⁰ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.

- 44 SR **910.1**
- 45 SR **916.40**
- 46 SR **631.0**
- 47 SR **641.20**
- 48 SR **922.0**
- 49 SR **631.0**
- 50 SR **641.20**

36. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁵¹ über die Fischerei

Art. 20 Abs. 2

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Einfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005⁵² oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁵³ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.

37. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977⁵⁴

Art. 28 Abs. 2

² Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit überwacht die Einfuhr von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen.

38. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁵⁵

Art. 10 Abs. 2

² Die Kontrollorgane können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie den Nachrichtendienst des Bundes und die zuständigen Polizeiorgane des Bundes beiziehen.

39. Embargogesetz vom 22. März 2002⁵⁶

Art. 4 Abs. 2

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen.

⁵¹ SR 923.0
⁵² SR 631.0
⁵³ SR 641.20
⁵⁴ SR 941.41
⁵⁵ SR 946.202
⁵⁶ SR 946.231

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

12. Juni 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr